

Protokoll

der

Versammlung der Delegirten

der

Königlich preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
Königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen,
Königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig,
Königl. bayrischen Akademie der Wissenschaften zu München,
Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien

am 29. Jänner 1893 im Sitzungssaale der philosophischen
Facultät der Universität Leipzig zur Berathung des Entwurfes
von Statuten des Verbandes wissenschaftlicher
Körperschaften.

Als Delegirte waren anwesend:

- E. Suess, Prof., General-Secretär der Wiener Akademie,
aus Wien;
- Jul. Hann, Prof., Vorstand der k. k. Centralanstalt für
Meteorologie und Erdmagnetismus, aus Wien;
- W. v. Hartel, Prof., Vorstand der kaiserlichen Hofbibliothek,
aus Wien;
- Alfons Huber, Prof., Secretär der philosophisch-historischen
Classe der kaiserlichen Akademie, aus Wien;
- Th. Mommsen, Prof., Secretär der königlichen preussischen
Akademie zu Berlin;
- Auwers, desgleichen, aus Berlin;
- Wölfflin, Prof., aus München;

v. Voit, Prof., aus München;
Joh. Friedrich, Prof., aus München;
Ernst Ehlers, Prof., aus Göttingen;
Herm. Wagner, Prof., aus Göttingen;
Ribbeck, Prof., aus Leipzig;
Ludwig, Prof., aus Leipzig;
Leskien, Prof., aus Leipzig;
Mayer, Prof., aus Leipzig.

Nach Begrüssung der Versammlung durch Herrn Ribbeck wird diesem auf Antrag des Herrn Mommsen der Vorsitz übertragen und die Versammlung tritt sofort in die Berathung der einzelnen Paragraphen des Entwurfes ein.

Zu §. 1. Die Herren Sues s und Mommsen machen Mittheilungen über die Vorgeschichte des Planes und die dabei obwaltenden Grundgedanken. Die Vertreter sämmtlicher Körperschaften sprechen ihre Befriedigung über das Unternehmen aus. — §. 1 wird einstimmig angenommen.

Zu §. 2 erklärt Herr Mommsen, dass die betreffende Commission der Berliner Akademie die Streichung dieses wie des mit ihm zusammenhängenden §. 4 beschlossen habe, da die Ordnung der in beiden Paragraphen berührten Verhältnisse zu den betreffenden Regierungen jeder einzelnen Körperschaft zu überlassen sei.

Nach Erörterungen über eine zweckmässigere Fassung des Paragraphen, namentlich im Hinblick auf nichtdeutsche Gesellschaften, beantragt Herr Hartel folgende Fassung:

„Jede dem Verbande beitretende Körperschaft setzt, wenn die bestehenden Verhältnisse es wünschenswerth oder erforderlich erscheinen lassen, ihre Regierung von dem Abschluss des Verbandes und ihrem Beitritt zu demselben in Kenntniss.“

Bei der Abstimmung enthalten sich die Herren Auwers und Mommsen, gebunden durch den Beschluss ihrer Akademie, der Stimme. Von den übrigen Delegirten wird §. 2 in der Hartel'schen Fassung angenommen.

Zu §. 3. Herr Auwers erklärt, dass die Berliner Commission dem §. 3 im Princip zustimme, empfiehlt aber in Bezug auf die Fassung, den Ausdruck „allgemeiner Art“ zu vermeiden, da auch speciellere und kleinere Unternehmungen zu Collisionen der verschiedenen gelehrten Gesellschaften führen könnten.

Nach längerer Debatte nimmt die Versammlung auf Antrag der Herren Hartel und Mommsen folgende Fassung des Paragraphen einstimmig an:

„Jede wissenschaftliche Unternehmung ist, wenn sie in einer Verbandskörperschaft in Aussicht genommen oder beantragt wird und nach Ansicht derselben zu Collisionen oder Cooperationen Anlass bieten kann, den übrigen Verbandsgliedern zur Kenntniss zu bringen . . .“

Ferner soll im letzten Satze des Paragraphen statt „Untersuchungen“ gesagt werden „derartige Unternehmungen.“

Zu §. 4. Herr Mommsen erklärt, dass die Berliner Delegirten durch den bereits oben zu §. 2 erwähnten Beschluss ihrer Akademie in ihrer Abstimmung gebunden seien.

Bei der Debatte über die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit des Paragraphen erklärt Herr Hartel, es habe bei der Aufnahme desselben die bestimmte Absicht obgewaltet, den Regierungen einen Fingerzeig zu geben, wohin sie sich bei wissenschaftlichen Unternehmungen oder Unternehmungen, bei denen eine Betheiligung von wissenschaft-

licher Seite erwünscht sei, sowie in Betreff der darauf zu verwendenden Mittel wenden könnten.

Da indess die Wiener Herren Delegirten erklären, dass sie, falls die Annahme des Paragraphen dem Gesamtplane Schwierigkeiten bereiten könne, nicht darauf beständen, wird bei der folgenden Abstimmung einstimmig Streichung des §. 4 beschlossen.

§. 5 wird ohne Discussion einstimmig angenommen.

Darauf beantragt Herr Suess, den §. 7 vor §. 6 zu berathen; die Versammlung stimmt dem Antrage zu.

Zu §. 7. Auf Antrag des Herrn Suess wird beschlossen, dass die in der Lücke nach den Eingangsworten zu nennenden Körperschaften nach der alphabetischen Ordnung der Städte, in denen sie ihren Sitz haben, aufgeführt werden sollen.

Darauf folgt die Debatte über den materiellen Inhalt des Paragraphen.

Herr Auwers erklärt Namens der Berliner Akademie, diese wünsche innerhalb der ersten zwei Jahre nach Gründung des Verbandes der deutschen Körperschaften keine Erweiterung durch Heranziehung weiterer gelehrter Gesellschaften; es möge erst mit der gemeinsamen Arbeit der deutschen Gesellschaften Erfahrung gesammelt werden, bis man zu einer Erweiterung schreite.

Herr Mommsen spricht persönlich gegen die zweijährige Ausschliessungsfrist, betont aber, dass die Majorität in Berlin für diese sei, und der ganze Plan durch eine Ablehnung von Seiten der Delegirtenversammlung in Gefahr gerathen könne.

Die Herren Wiener Delegirten sprechen sich warm für die Beibehaltung des §. 7 in seiner jetzigen Fassung aus. Herr Suess hebt namentlich hervor, dass für die natur-

wissenschaftlichen Classen sofortige Anknüpfungen mit grossen Akademien des Auslandes von der grössten Wichtigkeit sei; Herr Hartel befürwortet die bestehende Fassung mit Rücksicht auf specifisch österreichische Verhältnisse.

Nach weiterer Befürwortung der bestehenden Fassung des Paragraphen durch die Herren Suess, Wagner, Ehlers, Wölfflin, denen sich auch Mommsen persönlich anschliesst, schreitet man zur Abstimmung. Die beiden Herren Berliner Delegirten enthalten sich der Stimme, von den übrigen Mitgliedern wird der §. 7 in der ursprünglichen, gedruckt vorliegenden Fassung angenommen, jedoch mit folgenden von Herrn Mommsen beantragten redactionellen Änderungen:

„Die Einladung erfolgt im Namen des Gesamtverbandes durch eine Verbandskörperschaft, nachdem letztere die übrigen Verbandskörperschaften von der beabsichtigten Einladung in Kenntniss gesetzt hat“
u. s. w.

§. 6 wird mit der redactionellen Änderung: statt „die Correspondenzen können ausser in der lateinischen, in deutscher“ u. s. w. zu sagen: „in lateinischer, deutscher“ u. s. w. einstimmig angenommen, nachdem Herr Ludwig seinen Antrag, unter die für die Correspondenz freizugebenden Sprachen auch die russische aufzunehmen, zurückgezogen hat.

§. 8 wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

In der Schlussabstimmung wird der gemäss den vor gefassten Beschlüssen abgeänderte Entwurf als Ganzes angenommen. Die neue Fassung bildet einen Theil des Protokolls.

Die Delegirtenversammlung beschliesst darauf, folgende Erklärungen ins Protokoll aufzunehmen: „Die Delegirten der einzelnen Körperschaften haben den von der Delegirtenversammlung gefassten Beschluss ihren Mandanten vorzulegen.

Das Resultat der Einzelbeschlüsse der dem Verbande angehörenden fünf Körperschaften ist jeder einzelnen seinerzeit mitzuthemen.

Die Vertreter der fünf Körperschaften sind übereingekommen, dass wenn eine Minderheit dieser Körperschaften den gefassten Beschluss ablehnt, die übrigen ihn aufrecht erhalten.“

Ribbeck.	E. Suess.	J. Friedrich.
Mommsen.	A. Auwers.	Wölfflin.
C. Ludwig.	Herm. Wagner.	C. Voit.
Huber.	E. Ehlers.	A. Mayer.
Hartel.	J. Hann.	A. Leskien.